



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Zwölffte Capittel. Von dem Ampt der Zelatrix oder Auffmerckerin/ vnd
gnädiger Straff oder Verbesserung der täglichen vnd andern Gebrechen.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

Das Zwölffte Capittel.

Von dem Ampt der Zelatrix oder
Auffmerckerin / vnd gnädiger Straff
oder Verbesserung der tägli-
chen vnd andern Ges-
brechen.

Eins von den fürnembsten Wer-
cken vnd Schuldigkeit der Liebe
ist / mit Verstand ins Werk zu
richten / was sie erfordert vnd vor-
schreibt / nit allein daß man die Gemüth-
ter abschrocke von groben vnd schwarzen
Sünden / sondern auch daß sie zu meh-
rer vnd vollkommener Heiligkeit beför-
dert vnd promouirt werden : Darumb
man billig darunder begreifen vnd
rechnen soll / die Züchtigungen vnd
Straffen / so nach dem Brauch der Hei-
ligen / in Clöstern vnd Clausen ge-
vnd gehalten werden.

Auffmer-
ckerin vñ
was ihr
Ampt.

1. Zu diesem End ordnen wir / daß
in allen vnd jeden vnsern Clöstern / alle
Wochen / durch die ältesten Professa
Schwestern / eine Schwester bestimpt
werde / die man nennen soll die Auff-
mer-

merckerin : Welche verpflichtet ist an-
zumercken vnd obacht zu haben auff die
Gebrechen / so durch die Schwestern be-
gangen werden / sowol wider die gegen-
wärtige Sakungen / als alles das jent-
ge / so manglen vnnnd abgehen wird wi-
der den Geist vnseres Berufs / so in die-
sem Capittel außgelegt vnd verzeichnet
ist. •

2. Zu welchem End alle Freytag ^{derselben}
des Jahrs nach gehaltenen Conuentual- ^{verrich-}
Meß / wan kein gebottener Freytag für ^{tung vnd}
das Volck ist / oder wan solcher wäre ^{wan.}
den Tag zuvor oder darnach / wie es am
besten gelegen ist / sollen alle Schwes-
tern zusammen kommen im Refector
auff den Ziegel-schlag / ja auch die No-
uizen.

3. Allda ist die Auffmerckerin schul- ^{Form vñ}
dig vnnnd verpflichtet / nachdem sich alle ^{weise.}
in ihre Ordnung gestellt / zu sagen vnd
vorzubringen / mit Lieb / Auffrichtigkeit
vnd ohn Zusatz / ermelte Gebrechen vnd
Vnvollkommenheiten.

Darumb soll sie auch desselbigen
Tags / ehe sie solch Ampt verrichtet / ei-
ne Stund lang Gebett halten / damit sie
in Einfalt des Geistes darin verfahren

210 Constitution vnd Sagungen
möge / ohn Verschweigen oder Vers
köhrung des Gemüths.

Sie muß von den Nouizen anfas
hen / welche hinauß gehen sollen / che
man zu den Professien schreitet.

schuldige
Zeit der
Schwe
stern.

4. So bald sie eine nennen wird /
soll dieselbe mitten in der Versamb
lung auff ihre Knie fallen / vnnnd anhö
ren / was man ihr sagen wird:

Entschul
digung
verbottē.

5. Vnd sie soll mit einfältigem vnd
demütigem Herzen / ohn einige Wi
derrede oder Entschuldigung / inge
denck seyn / daß vnser HERR vnnnd
GOTT / da er angeklagt ward / still ge
schwiegen / es sey dan daß die Obere
ihr befehle Rechenschafft zu geben von
dem darüber sie beklagt wird / welches
sie alsdan thun kan / jedoch gleichsamb
als gezwungen / vnnnd mässig: Die
dargegen thun wird / soll schwärlich
gestrafft werden / nach Gurdüncken der
Obere.

Die Auffmerckerin soll einer jedern
Gebrechen zugleich auff einmal sagen /
vnnnd die Obere soll die Straff aufferle
gen / wie es die sach erfordert / oder wo
Berahschlagung darüber vonnöthen /
soll sie die Straff auffschieben.

Wan

6. Wan eine von den Schwestern von gemelter Auffmerckerin nit beklagt wird / die soll von sich selbst ihre Schuld sagen / nach gemeinem Brauch des Ordens / beschrieben am 6. Capittel.

Schuld be-
kennung
deren so
nit ange-
klagt.

Vnd damit die Obere nit beraubt werde solcher Wolthat vnd Werck der Liebe / so ein Behülff ist seine eigene Vvollkommenheiten zu erkennen / soll sie demütig begeren von gemelter Auffmerckerin / vnd allen Schwestern / das sie ihr dieselben in geheim / oder wan sie allein ist / entdecken wollen.

7. Vnd wan einige durch ihre innerliche Hoffart / sich so weit bekhören vnd verführen liesse / das sie gegen bemelte Auffmerckerin / wegen beschheuer Anlag einigen Zorn oder Ungedult erzeigen würde / so soll die Auffmerckerin solches der Obern anzeigen / welche gemelte Vnmortificirte straffen wird / vnd sie setzen vnder die Zahl vnd Ordnung der jungen Professen / mit andern Bußwercken / nach ihrer Bescheidenheit: wan es aber ein junge Profes ist / soll man damit verfahren / wie im folgenden verordnet ist für diesen Fall.

Straff
der unge-
dultigen

straff des
verschwi-
gens.

9. Vnd wan sich befinden würde /
daß die Auffmerckerin durch die Finger
sähe / soll sie mit derselben Straff belegt
werden / welche die Fähl / so sie ver-
schwiegen / verdient hat.

Sachen
des ges
meinen
wolstāds
vorzu-
bringen.

9. Desselben Tags kan die Obere
der Gemeinden vorhalten / was ihe
rahtsamb vnd zuträglich dünckt / zum
geistlichen oder zeitlichen Nutzen des
Closters / vnd vor den Schwestern
demütigst begeren / daß sie im gleichen
thun wollen / wan sie etwas wissen / das
ersprießlich sey zu Vermehrung der Eh-
ren Gottes / vnd des Ordens Wohl-
stand.

pflicht vñ
schuldigs
zeit.

10. Vnd weil vber das vnser Regel am 10. Capittel vns verbindet / die
Bußwerck zu vollbringen / so vns von
vnsern Obersten auferlegt werden / für
die Schuld so wider die Regel begangen.
Darumb wir dan genennet werden Or-
dens Personen von der Buß : Vnd
weil wir auch sonst schuldig seynd zu
erfüllen die Bussen / so vns von vnsern
Obern gegeben werden / wegen Brech-
ung der gegenwärtigen Sagungen / vñ
der welchen die eine mehr vnd schwärer
verbindet / dan die andere : Derhalben /
wie

wiewol wir lieber die Schwestern durch
 Lieb vnd Gütigkeit führen vnd regieren
 wollen / als durch Forcht der Straff /
 Jedoch / weil bißweilen Vnvollkom-
 mene gefunden werden / bey denen
 durch Bußwerck erhalten wird / was
 man durch Gütigkeit / vnd blosser schul-
 digkeit ihrer Pflicht / an ihnen nit ge-
 winnen kan / so haben wirs für nützlich
 vnd rathsam angesehen / alhie etliche
 Straffen vnd Bussen zu verordnen
 vnd vorzuschreiben.

11. Eine Schuld oder Verbrechen / **Leichte**
 so begangen ist wider einigen Punct die- **Straffē.**
 ser Sakungen / in den Fällen so hie nit
 angezogen werden / mag man für einen
 leichten oder geringen Fahl vnd Ge-
 brechen halten / deren Straff oder
 Büßung / weil sie dem Gutedüncken
 der Oberen heim gestelle ist / können
 seyn dergleichen / als nemblich:

12. Einen Psalm oder Gebett sagen / **Welche**
 der Schwestern die Füß küssen / mit
 außgestreckten Armen betten / doch alles
 nach Discretion / der Schwestern Ge-
 bett auff seinen Knien begeren an der
 Thür des Refenters / in dem die Schwe-
 stern herauß gehen / von den Schwe-
 stern

stern im Refector das Almosen begehren / vnd auff der Erden essen was man ihnen gibt vnd nichts mehr / einiger Portion beraubt werden / vnd dergleichen sachen / ein Creutz auff den Schultern / oder die Kord an dem Hals tragen /c.

Straff
grosses
Unge-
horsams

13. Dieweil aber der Gehorsamb das Fundament vnd Grundfest ist zu Erhaltung des Geistlichen Ordens / derhalben damit man von diesem Punct anfahe / so wird geordnet / das diejenige / so ungehorsam seyn wird / vnd durch öffentliche Widerspännigkeit (nachdem sie ihrer Pflicht vnd schuldigkeit erinnert worden) dem Befehl der Obern / so ihr insonderheit oder allen in gemein ist auferlegt / nicht wird nachkommen / nach Rath vnd Gutdüncken des Directoren / der Obern / vnd der Discreten gesetzt werde in die Zucht Kammer / oder Disciplin / mit Fasten vnd Abstinenzen / mehr oder weniger / nach der Grösse vnd Beschaffenheit des Verbrechen / zum wenigsten zwei Wochen lang oder länger / wofern sie sich nicht warhafftig bekehrt / vnd demütig worden ist / soll auch beraubt seyn ein Jahr lang

lang sowol der gebenden als nehmenden Stimmen.

14. Vnd darumb soll man in sederm Zucht Closter dieses Ordens eine Zucht- oder Kammer Straff-Kammer machen/welche starck doch menschlich vnd erträglich sey.

15. Diejenige/so mit Worten/ ^{Ge: Mangel} bärden oder Wercken mercklich im Re: ^{der Re: uereng.} spect vnd Ehrerbietung gegen ihre Obern straucheln vnd fählen würde/ soll auß Befehl der Mater Ancilla im Refenter Disciplin thun ein Miserere lang.

16. Wan eine sich vermessen würd ^{zankt vñ} mit Worten zu zanken wider ihre Ober: ^{verweigt.} bere / oder ihr etwas vorzuwerffen / die soll drey Frentag nach einander / im Refenter Disciplin thun / vnd dieselbe Tag kniend auff der Erden essen / vnd nichts anders als Wasser vnd Brod : Die aber / welche gewohnt wäre in solche Gebrechen zu fallen / vnd sich schwärlich regieren ließe / soll in die Ordnung vnd Zahl der jungen Professen gesetzt werden / alle Tag ihre Schuld sprechen / alle Frentag im Refenter Disciplin thun / auff den Knien reden / der gebenden vnd nehmenden Stimm beraubt seyn /

seyn/ vnd diß alles zum wenigsten drey
Monat lang / oder auch länger / wo-
fern sie sich nicht mercklich gebessere
hätte.

schwere
straffen
mit Raht
der Dis-
creten.

17. Soviel belangt die Verbrechen/
so wider die Person der Obern began-
gen werden / wan die Straff grösser ist
als ein Disciplin / so soll die Obere nit
allein darin Richter seyn / sondern der
Discreten Raht sich erholen / auff daß
sie zusammen vrtheilen / ob die Schuld o-
der Verbrechen so beschaffen sey / daß sie
die in den Satzungen verordnete Straff
verdiene.

straff des
murrens

18. Diejenige / so in der Versamb-
lung oder Gegenwart der andern mit
Worten murren würd vber ihre Obri-
keit / oder deren Ordnung vnd Anstel-
lung / zum ersten mal / daß ihr solchs ver-
wissen wird / soll ihr zur Buß aufferlegt
werden / fünff mal Pater noster vnd
Aue Maria zu betten / das ander mal
eine Disciplin im Refenter zu thun /
vnd auff der Erden Wasser vnd
Brod essen.

wans ofe
geschicht

19. Wosern sie aber in ihrem Murr-
murren fortfahren vnd beharren wird /
soll sie mit Raht der Discreten geseht
wers

werden vnder die jungen Professen /
auff die Weise wie oben gesagt ist.

20. Wan eine (da Gott vor sey) Straff
gefunden würd etwas eigens zu besitzen ^{großes}
oder einig Eigenthumb zu haben / so ^{gehumb}
weit vnnnd in solchem Grad / daß die
Schuld oder Verbrechen tödtlich wä-
re / dieselbe soll in die Zucht-Kammer
gesetzt / vnnnd auff die Weise gestrafft
werden wie gesagt ist am ersten Artickel /
allda gehandelt wird von dem Behor-
sam.

21. Wan eine in ihrem Tode also ^{Berau-}
gefunden würd / (das doch Gott gnädig ^{bung der}
abwende /) dieselbige soll der Kirchen- ^{Kirchen-}
Begräbnuß beraubt werden / jedoch soll ^{Begräb-}
niß.
diß nit ins Berck gericht werden / ehe
man zuvor dessen berichtet habe den
Hochw. Bischoff selbigen Orts / oder
den verordneten Geistlichen Director-
ren.

22. Wan die Schaffnerin oder Straff
Syndica sich so weit vergessen würde / ^{begange-}
daß sie Geld empfangen oder außgeben ^{ner Saha-}
solte / auff andere weg vnd Weise / als ^{len der}
gegenwärtige Sakungen zulassen / die ^{Schaff-}
soll ihres Ampts entsetzt seyn / vnnnd so ^{nerin.}
wol der gebenden als nehmenden Stim-
men

men beraubt seyn ein Jahr lang / vnd noch mit schwäreren Bussen gestrafft werden / wo es das Verbrechen verdient / jedoch wo sie etwas wider die Regel begangen hätte / so soll sie noch darüber vnder die junge Professoren gestellt werden / eben so lange Zeit : Welches alles geschehen soll durch die Obere vnd Discreten / nach gehabtem Rath ihres Directoren.

Derer so
ohn Vr-
laub et-
was gibt
der an-
nimbt.

23. Diejenige / so dahinweg geben oder annehmen wird ein kleines Ding / wan es schon die Werth eines Bilds nit überträsse / ohn außdrückliche Erlaubnuß der Obere / oder die / so zu ihrem Gebrauch vnd Nothdurfft / etwas geringes nehmen würd / oder ohn Befehl der Obere andern außtheilen / soll einmahl Disciplin thun im Refector.

Der Laster
derer
des
Fleisches

24. Wan eine in ein fleischliches Laster fiel / die soll in die Zucht-Kammer gesetzt werden / mit Fasten vnd Abstinenzen nach Discretion der Obere / vnd all ihr Lebtag der gebenden vnd nehmenden Stimmen beraubt seyn.

die mit den
Nonnen
zu lang
reden.

25. Vnd dieweil am dritten Capittel dieser Satzungen / den Schwestern verboten wird / daß sie mit den Nonnen

Novizen nit lang Sprach halten mögen / wan eine zu lang mit einer Novizen redete / oder von Sachen die ihres Ampts nit seynd / die soll einmahl Disciplin thun im Refenter / vnd desselben Tags auff der Erden essen / wan sie aber darin fortführe / soll ihr die Obere schwärere Bussen aufflegen.

26. Die / so ohn Vrlaub außbleibt von einigem Ampt des Chors / oder der H. Mess / oder des Gebetts / oder der Predig / oder der gemeinen Lektion / oder Einsambkeit in ihrer Cellen / zur Zeit so durch die Sakungen bestimpt / oder vom Schuld bekennen / soll einmal auff der Erden Wasser vnd Brod essen / es wäre dan sach / daß die Obere dafür hielte / sie wäre nit schuldig daran.

Die außbleiben auß der Mess / gebette.

27. Wan eine so wenig Eyffers hätte / zu ihrem geistlichen Fortgang / daß sie durch ihre Schuld vnd Versaumbnuß vnderliesse die heilige Beicht vnd Communion / an den Tagen so durch diese Sakungen verordnet seynd / soll ihr die Obere eine Buß aufflegen ihrem Gebrechen gemäß.

So die Beicht oder Communion vnderlassen.

so zäcken
vnd hade
ren/oder
solchs ver
ursachen.

28. Wan eine sich mit der andern
zänckt / oder Hader vnnnd Vneinigkei
t vnder den Schwestern sähet vnnnd an-
stiftet / dieselbe soll sehr gestrafft wer-
den: Zum ersten mahl soll sie Disciplin
thun im Refenter / das ander mahl Dis-
ciplin thun / vnnnd auff der Erden essen
nur Wasser vnnnd Brodt / zum dritten
mahlt soll sie vnder die junge Profess
gestellt werden / auff die Weise vnnnd so
lang/wie oben gesagt ist.

So von
weltliche
sachere de
im sprech
haus/3c.

29. Wan eine von den Schwestern
an der Scheiben oder im Sprech-haus/
von eyteln vnd weltlichen sachen reden
wird / soll es der Obern angezeigt wer-
den / von einer auß denen Schwestern/
so in ihrer Gesellschaft gewesen / vnnnd
sie soll im Refenter Disciplin thun / ein
Miserere lang / auch auff der Erden
essen / vnd wan die / so zu gegen seynd ge-
wesen / solches anzuzeigen vnderlassen
hätten / vnd durch die Finger gesehen/
soll ihnen die Obere / wan sie es erfah-
ren wird / eben dieselbe Buß auffler-
gen.

so an der
scheib/3c.
allein re-
den.

30. Diejenige / so sprechen würde
an der Scheiben oder im Sprech-haus/
ohn beyseyn der Schwestern / so in den
Con-

Constitutionen erfordert werden / soll
Disciplin thun ein Misere lang / vnd
an der Thür des Chor / sich zur Erden
nider werffen / damit ihr die Schwestern
den Fuß auff die Gurgel setzen / oder im
fall sie dessen gewohnt wäre / soll sie ein
schwärrere Buß thun / nach Discretion
der Mater Ancilla vnd der Discre-
ten.

31. Die Schwester / so sich vnwillig so sich et-
vnd verdrossen erzeigen würd / einiges nigs Bes-
Ampt oder Last anzunehmen / so ihr et- fehls ente-
wan die Obere aufflegen wolte / oder schlagen
sich verdrüssiger zeigte in Verrichtung
desselben / soll sie einen Tag fasten in
Wasser vnd Brod / vnd desselben Tags
Disciplin thun im Refenter / vnd wan
sie also fortfährt / soll die Obere die straff
verdoppeln.

32. Wan eine sich so gar vergessen so vñ auß-
würde / daß sie reden solte von den auff- erlegten
erlegten Bussen / oder von geschenehem straffen
Berweiß vnd Straffungen / so durch reden.
die Obere vorgenommen worden / es sey
im Refenter / oder bey dem Schuld sagen /
oder an andern Orten vnd Gelegenhei-
ten / die soll zum ersten mahl auff der Er-
den essen / zum andern mahl drey Frey-
tag

tag Disciplin thun im Refenter / vnd auff der Erden essen nur Wasser vnd Brod / vnd wann sie fortfahrt / soll sie drey Monat lang vnder die jungen Professoren gestelle werden.

so Brieff
empfabē
oder be-
stelle ohn
Vrlaub.

33. Welche befunden würd / daß sie Brieff geschrieben oder empfangen hab / die sie zuvor der Obern nit gezeigt / oder die einiger Schwester Brieff zustallen oder einliebern / oder von einiger Schwester geschriebene Brieff an andere bestellen würde / es wäre dan von der Obersten ihr solches anbefohlen.

So die
Heimlig-
keit des
Ordens of-
fenbaren

34. Wie auch diejenige / so erdapt werden / daß sie mündlich oder schriftlich die Heimlichkeit des Ordens offenbart haben / sollen ein Jahr lang beraubt seyn der gebenden vnd nehmenden Stimmen / vnd noch mit andern Bußen gestrafft werden / nach Bescheidenheit der Obern vnd Discreten / welche sollen vermehrt werden / nach der Größe des Verbrechens.

straff der
Pfortnerin
ein so on
ordnung
der Obe-
ren brieff
einliffert
oder be-
stellt.

35. Wan aber die Pfortnerin oder Scheib-Meisterin / sich so weit vergessen solte / daß sie Brieff einliffert oder bestelle / ohn Ordnung der Obern / so soll sie vber obgemelte straff / drey Monat

nat lang vnder die jungen Professen gestellt / vnnnd gleich ihres Ampts entsetzt werden.

36. Wann eine junge Professe^{straff der jungen Professe} Schwester / die noch nit vier Jahr im ^{in grobe Sählen.} Orden erfüllt hat / solche Verbrechen begehen würde / vmb welche die alten ein zeitlang vnder die junge Professen müsten gestellt werden / so sollen an statt dessen ermelte junge Professen / eben so lange Zeit / des Frentags auff der Erden essen / des Mitwochs im Refenter Disciplin thun / vnnnd andere dergleichen Buzwerck verrichten / wie es die Obere mit Raht der Discreten für gut ansehen wird: Vnnnd in wehren der Zeit sollen sie ihr Guldüncken in keinen sachen sagen / gleich wie die junge Professen / so noch keine Stimmen haben.

37. Die Schwester / so im Refent^{Hoffärti}er nach gesagter Schuld hoffärtig ant^{ge Antz}worten würde / oder auff einige Wei^{wort vn}se reden / ehe vnnnd zuvor sie Erlaub^{der dem}nus von der Obern begerthätte / oder ^{Schuld}sich entschuldigen / dieselbige soll ^{betennen}Disciplin thun im Refenter ein Miserere lang.

Oberkeit
 mit dispensiren ohne Bewilligung der Discretion.

38. Die Obere soll nit können dispensiren / vonden obgesetzten Pönitenzen / sondern soll sie denen aufferlegen / so sie wissen wird / daß solche Vbertretung begangen haben / es möchte dann ein solcher Fall vnnnd Umstände vorfallen / daß sie es zu der Ehren vnd Stets notwendig zu thun erachten würde / doch gleichwol soll sie zuvor der Discretionen Raht darüber hören / vnd mit ihrer Bewilligung dispensiren / oder zum wenigsten deß meisten Theyls von ihnen. Vnd nach dem jenigen / was allhie vorgeschrieben ist von Pönitenzen / kan sich die Obere mit Raht der vier Discretionen / wann die Verbrechen schwär vnnnd ärgerlich seynd / verhalten vnnnd richten / vnnnd in andern Vbertretungen / so begangen werden möchten / die man nit rahtsam befunden / allhie zu setzen vnnnd schriftlich zu verfassen.

Straff mit Lieb vnd schärf vermische.

39. Aber sie sollen sich befeissen / in allen solchen Fällen zu vermischen die Gütigkeit / Sanfftmütigkeit vnd Lieb / mit der Gerechtigkeit vnnnd Ernst oder Strenngigkeit / dergestalt damit das Ende der aufferlegten Straff mit vollkommener Verbesserung beschlossen werde / vnd

vnd gereiche zum Heyl der Seelen/ vnd
gedenlicher Aufferbawung des Ordens/
welche allzeit muß erhalten werden / ja
auch wachsen vnd zunehmen / nach des-
sen heiligem Beruff / zu grösserer Ehr
Gottes.

40. Derhalben/ herzlichste Schwe- Ermahn-
stern in Christo Jesu/ so ist diß die Wei- nung zur
se/ das Leben vnd Ordnung vnserer Re- haltung
gularischen Satzungen / in deren voll- der Cons-
kommener Obseruanz vnd Haltung/ titutionē
wir erwöhlt vnd außerkohren haben/
die ganze Zeit vnser Lebens zu dienen /
dem Allmächtigen Herrn / vnd vnserer
Seelen Bräutigam / ihm zu Lieb vnd
seiner Nachfolg halber. Last vns dan
mannlich dasselbe ins Werck richten /
vnd vns würdig erzeigen / daß wir seine
demütige vnd getrewe Dienerinnen biß
ans End erfunden werden / so von ihm
empfaben sollen die Cron de Glory vnd
ewigen Lohns. Last vns allzeit inge-
denck seyn vnd bleiben / der denckwürdi-
gen Wort vnser Glorwürdigen vnd
Seraphischen Vatters vnd Patriar-
chen des H. Francisci, Wann die sa-
chen groß scheinen/ so wir vnserm Gott
vnd Bräutigam gelobt vnd versprochen

haben / so seynd doch vber alle Maß vnd Vergleichung grösser die Ding / so vns von ihm zugesagt seynd : Last vns diese halten / nach ihnen seuffzen / die Wollust dieses Lebens ist kurz / das Leiden gering / die straff ewig / die Glorij vnendlich / die Beruffung ist vieler / die Erwöhlung wenigern / die Vergeltung aller.

O herliebste Schwestern in Christo Jesu / dieweil er durch seine grundlose Güte vnd Barmhertzigkeit / sich hat gefallen lassen / vns alle gnädiglich zu beruffen / zu dem stand vnnnd Beruff dieses armen vnnnd demütigen Lebens von der Buß / vnnnd zu Haltung gegenwärtiger Satzungen / so last vns alle ein Muth vnnnd Herk fassen / vmb seiner vnendlichen Lieb willen / vnd sonderlich wegen der Gedächtnuß vnnnd Verdienst seines bitteren Todts / Leidens vnnnd Creukes / vnnnd vns befeissen / dieselbe pur lauter vnd vollkommentlich zu halten / vnnnd darinn biß ans End zu verharren / mit heiliger Würckung: vnd an vns selbst denen / so fünffsig vns folgen werden / ein vollkommenes Exempel hinderlassen reiner vnd ungesälchter Regularischer Bucht vnd Disciplin.

Vnd diejenige/ so diese stück halten
wird/ werde erfüllt im Himmel mit dem
Segen des allerheiligsten himmlischen
Vatters/ vnd auff Erden mit dem Se-
gen seines allerliebsten Sohns Jesu
Christi / sampt dem Tröster dem aller-
heiligsten Geist / welchem sey Ehr vnd
Glory/nun vnd in alle Ewigkeit.

A M E N.

LAVS DEO, MARIAE, FRANCISCO,

3 5